

Verordnung über die Sicherheitsleistung von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten

vom 19. Mai 1981 (Stand 19. November 1996)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 14^{quater} des Gesetzes über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959¹

als Verordnung:²

Art. 1 Angemessene Sicherheit

¹ Angemessene Sicherheit im Sinn von Art. 14^{bis} des Verantwortlichkeitsgesetzes³ kann geleistet werden durch:

- a) Verpfändung von Wertpapieren und Wertsachen oder Hinterlegung von Bargeld (Realkaution);
- b) Bürgschaft nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Personalkaution);
- c) Mitgliedschaft bei einer anerkannten Selbsthilfeorganisation;
- d) Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

² Art und Umfang der Sicherheitsleistung bestimmen:

1. für Behördemitglieder die Behörde, der sie angehören;
2. für die von der Bürgerschaft einer Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewählten Beamten der Rat;
3. für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten des Staates der Regierungsrat;
4. für die übrigen Beamten und Angestellten die Wahlbehörde.
- 5.* für die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren die richterliche Instanz, die zur Festsetzung des Honorars zuständig ist.

1 sGS 161.1.

2 nGS 16–38. In Vollzug ab 1. Juli 1981.

3 sGS 161.1.

161.11

Art. 2 *Realkaution*

¹ Die Körperschaft oder Anstalt haftet für sichere Aufbewahrung verpfändeter Wertpapiere und Wertsachen.

² Die Behörde legt Bargeld auf ein auf den Namen des Kautionspflichtigen lautes Sparheft an und sorgt für sichere Aufbewahrung.

³ Der Kautionspflichtige hat Anspruch auf Auszahlung anfallender Zinsen.

Art. 3* *Selbsthilfeorganisationen* a) *Anerkennung*

¹ Das Departement des Innern anerkennt Selbsthilfeorganisationen durch Genehmigung der Statuten.

Art. 4 b) *Voraussetzungen*

¹ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) die Statuten keine dem Bundesrecht oder den staatlichen Interessen widersprechende Bestimmungen enthalten;
- b)* die Deckung der Verpflichtungen gewährleistet ist. Das Departement des Innern kann Auskunft über Kapitaldeckung und Reserven sowie Vorlegung eines versicherungstechnischen Gutachtens verlangen.

² Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

Art. 5* c) *Bericht und Rechnung*

¹ Die Selbsthilfeorganisationen haben dem Departement des Innern jährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6 *Aufsicht*

¹ Das Departement des Innern:

- a) überwacht das Erbringen der Sicherheitsleistung;
- b) beaufsichtigt die Selbsthilfeorganisationen.

Art. 7 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1981 angewendet.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16–38	19.05.1981	01.07.1981
Art. 1, Abs. 2, 5.	eingefügt	31–139	19.11.1996	keine Angabe
Art. 3	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe
Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe
Art. 5	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.05.1981	01.07.1981	Erlass	Grunderlass	16–38
15.01.1996	keine Angabe	Art. 3	geändert	31–31
15.01.1996	keine Angabe	Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	31–31
15.01.1996	keine Angabe	Art. 5	geändert	31–31
19.11.1996	keine Angabe	Art. 1, Abs. 2, 5.	eingefügt	31–139